

A N T R A G
auf Erstattung von Schülerfahrkosten

bei Benutzung eines :

- PKW** **mit einer Fahrgemeinschaft**
(bitte auf einem gesonderten Blatt die Namen der Mitfahrer und die entsprechenden Tage angeben)
- ÖPNV (Bus, Bahn)**
- Fahrrades**
- sonstigen Kraftfahrzeuges (Mofa, Motorrad, etc.)**

A. Schüler/in

Name, Vorname

Weiblich männlich divers

Geburtsdatum

Anschrift

**Postleitzahl,
Wohnort**

Telefon

E-Mail Adresse

Welche Schule

Klasse

Schuljahr

B. Die einfache Entfernung von der Wohnung bis zur Schule beträgt _____ km

C. Bitte überweisen Sie den zustehenden Betrag auf mein Konto.

(Der/Die Kontoinhaber/in muss mindestens 18. Jahre alt sein)

IBAN

Bank:

Kontoinhaber/in:

Alle Angaben entsprechen den Tatsachen. Bei der Adresse handelt es sich um die Meldeanschrift. Alle Veränderungen, die evtl. Einfluss auf diesen Antrag haben könnten, werden der Schulleitung (Schulsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt. Falls den genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird und dadurch oder durch unrichtige Angaben nicht zustehende Leistungen bezogen werden, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, diese zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten.

Hinweis gem. § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW:

Die Daten werden zu Abrechnungs-/Erstattungszwecken erhoben und gespeichert. Der/die Unterzeichner/in sind/ist damit einverstanden, dass sie zur Berechnung der Erstattungsleistungen verwendet werden.

Das Merkblatt habe ich erhalten und davon Kenntnis genommen.

Alle Unterlagen müssen ein A4 Format haben, Tickets sind aufzukleben. (keine Heftklammern)

Ort, Datum

Stand 08/2023

Unterschrift

**(bei Minderjährigen Unterschrift
der/des gesetzlichen Vertreterin/-s)**



Erstattungszeitraum

(Unterrichtsfreie, sowie Fehltage werden nicht erstattet)

Bitte die zu erstattenden Tage ankreuzen!

JANUAR

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31									

Schultage : _____

FEBRUAR

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	

Schultage : _____

MÄRZ

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31									

Schultage : _____

APRIL

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Schultage : _____

MAI

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31									

Schultage : _____

JUNI

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Schultage : _____

JULI

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31									

Schultage : _____

AUGUST

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31									

Schultage : _____

SEPTEMBER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Schultage : _____

OKTOBER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31									

Schultage : _____

NOVEMBER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Schultage : _____

DEZEMBER

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31									

Schultage : _____

GESAMT: _____

Verfahren (wie stelle ich einen Antrag?)

- den vollständig ausgefüllten Antrag bitte im Schulbüro abgeben.
- die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Abteilung Bildung und Sport der Hansestadt Herford.
- bei Erstattungsanträgen geben Sie Ihre IBAN und BIC an. Der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin muss mindestens 18 Jahre alt sein!
- Für Deutschlandtickets ist eine Rechnung oder aktueller Kontoauszug als Zahlungsbeleg beizufügen.
- Fahrkosten werden grundsätzlich nur rückwirkend erstattet. Beachten Sie bitte die untenstehenden Fristen für die Einreichung von Anträgen.
- bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus/Bahn) fügen Sie Ihrem Antrag die Fahrscheine bei (Ohne Nachweis – keine Erstattung !!!).
- Tickets sind auf A4 Blätter aufzukleben. Bitte lassen Sie neben den Tickets Platz für Notizen.
- Es muss erkennbar sein, an welchen Tagen welches Transportmittel verwendet wurde.
- Sie können gerne bei der Kennzeichnung der Tage mit Farben, verschiedenen Kreuzen, Kreisen u. Formen arbeiten. Bitte notieren dafür eine Legende auf dem Antrag.

Merkblatt für die Anspruchsvoraussetzung auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Hansestadt Herford als Schulträger übernimmt aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Transport von Schülern zu ihrer Schule.

Dies geschieht in der Regel durch die Ausgabe von monatlichen **Deutschlandtickets für anspruchsberechtigte Schüler/innen**.

Für die Benutzung von Privatfahrzeugen (auch in Form von Fahrgemeinschaften) kann eine **Wegstreckenentschädigung** (Kilometergeld) gezahlt werden, wenn die unter anderem maßgebliche Entfernungsgrenze überschritten wird und gleichzeitig auf die Nutzung der Deutschlandtickets verzichtet wird. Jedoch ist die Erstattung nur bis zum **Höchstbetrag eines monatlichen Schulwegtickets (zurzeit 49 €) möglich**.

Rechtsgrundlage

Dieses Merkblatt kann nur über einige wesentliche Punkte des Schülerfahrkostenrechts informieren. Die aktuellen Regelungen des Schülerfahrkostenrechts finden Sie in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die Wegstrecke zur **nächstgelegenen aufnahmebereiten Schule der gewählten Schulform** folgende Entfernungsmessung überschreitet:

-in der Primarstufe	(Klassen 1-4)	mehr als 2,0 km
-in der Sekundarstufe I	(Klassen 5-10)	mehr als 3,5 km
-in der Sekundarstufe II	(Klassen 11-13)	mehr als 5,0 km

Dabei ist zu beachten, dass stets von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform auszugehen ist, solange diese aufnahmefähig ist, auch wenn eine weiter entfernte Schule besucht wird.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass hierbei die Fremdsprachenfolge und Kursangebote (z.B. Leistungskurse, Musikklassen etc.) der gewählten Schule keinen Unterschied ausmachen. Entscheidend ist allein die Schulform.

Für die Ermittlung der Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule wird der **kürzeste zumutbare Fußweg** zugrunde gelegt. Dieser wird **amtlich** ermittelt und kann unter Umständen von den ansonsten üblichen Pkw – Fahrstrecken abweichen.

Dabei werden **keine Routenplaner** verwendet.

Werden die o. g. Entfernungsgrenzen nicht erreicht, ist **kein** Anspruch auf ein Schulwegticket gegeben.

Ausnahmeregelung

1. Eine Ausnahme für die Anspruchsvoraussetzung von Schulwegtickets ist nur möglich, wenn das betroffene Kind wegen einer **nicht nur vorübergehenden Behinderung** nicht in der Lage ist, den Schulweg zurückzulegen.

Eine nicht nur vorübergehende Behinderung liegt vor, wenn die Dauer der Beeinträchtigung einen Zeitraum von 8 Wochen übersteigt.

In einem solchen Fall ist die Vorlage eines **ärztlichen Attestes erforderlich**, das Aufschluss über **Dauer** und **Art der Behinderung** gibt. Auch muss daraus ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels **zwingend geboten** ist.

Sollte die Behinderung über ein Schuljahr hinausgehen oder ist die Behinderung eine dauerhafte, so ist für **jedes Schuljahr erneut ein ärztliches Attest** vorzulegen. Beachten Sie bitte den entsprechenden Vordruck für die „**ärztliche Bescheinigung**“. Diesen bekommen Sie über das Sekretariat.

2. Wenn ein **besonders gefährlicher** Schulweg vorliegt.

Fristen bei Erstattungen

Eine nachträgliche Übernahme der Kosten (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der **Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (31.10.)** eines jeden Jahres gestellt wird.

Fahrkostenübernahme beim Schülerbetriebspraktikum

Hierfür gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei der Erlangung von Schulwegtickets.

Die fachlichen Praktikumsmöglichkeiten **vor Ort** sollen **vorrangig** bei der Suche eines Praktikumsplatzes berücksichtigt werden.

Wer eine weiter entfernte Praktikumsstelle annimmt und den Antrag auf Kostenübernahme an die Stadt Herford stellen möchte, muss vorerst die ortsbezogene Suche ohne Erfolg abgeschlossen haben.

Hier wird **zusätzlich** eine schriftliche Erklärung als Anlage zum Antrag benötigt, aus der ersichtlich ist:

- welche Praktikumsstellen bei der Suche berücksichtigt wurden
- welche von ihnen nicht aufnahmebereit waren

Ohne die Benennung eines triftigen Grundes können die aufgrund der größeren Entfernung entstandenen Fahrkosten nicht übernommen werden.

Bei der Wahl des Praktikumsortes soll gleichzeitig beachtet werden, dass **die höchst zulässige Entfernungsgrenze** von dem Regierungspräsidenten Detmold **auf 35 km (einfache Entfernung)** festgelegt wurde und **der Höchstbetrag einer möglichen Kostenübernahme 100€ pro Monat** beträgt.

Hierüber hinaus entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

Tickets

Grundsätzlich gilt: Es wird nur die günstigste Form der entstandenen Kosten erstattet!!!

Die Schüler/innen, die bereits die **Deutschlandticket** bekommen, sollen diese **vorrangig einsetzen**.

**Bitte fügen Sie immer Ihrem Antrag die Fahrscheine bei!
Ohne Nachweis keine Erstattung!**

Bitte informieren Sie sich zu Tarifen, Preisen und Ticketkombinationen bei der OWL Verkehr GmbH.

www.teutoowl.de

Mobilitätsberatung Herford der OWL Verkehr GmbH
Rennstraße 44
32052 Herford

telefonisch unter unserer Telefonnummer
05221 - 99 89 93 9

per E-Mail unter **mobiherford@owlverkehr.de**

Öffnungszeiten / Telefonische Auskünfte und Beratung	
Montag bis Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Freitag	13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	Geschlossen
Sonn- und Feiertags	Geschlossen
Heiligabend und Silvester	Geschlossen

Wegstreckenentschädigung

Besteht aufgrund der oben genannten Entfernung ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten und Sie befördern Ihr Kind selbst zur Schule beziehungsweise Praktikumsstelle (oder Ihr Kind fährt selbst), können Sie einen Antrag auf Wegstreckenentschädigung stellen.

Sie erhalten bei der Benutzung:

- | | |
|---|--------------------|
| - eines Pkw | 0,13 € / km |
| - eines sonstigen Kraftfahrzeuges (Roller usw.) | 0,05 € / km |
| - eines Fahrrades | 0,03 € / km |

Bei Fahrgemeinschaften erhalten Sie zusätzlich **0,03 € / Kilometer** für **jeden mitgenommenen Schüler**.

Bei der Berechnung der entstandenen Kosten wird die kürzeste verkehrsübliche Strecke zugrunde gelegt.

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema Schülerfahrtkosten haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bildung und Sport der Hansestadt Herford.

Lassen Sie sich ausführlich beraten, damit Ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen, die nicht erstattet werden können.

Telefonische Auskünfte oder per E-Mail erhalten Sie von

Frau Nadine Geschke
05221/189-646
nadine.geschke@herford.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt zu Ticketarten, Preisen und Inhalten der OWL-Verkehr sind ohne Gewähr.

Entdecken Sie daher bitte die jeweils aktuelle Vielfalt der angebotenen Tickets und Preise unter www.teutoowl.de

Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Hansestadt Herford von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Hansestadt Herford Der Bürgermeister Rathausplatz 1 32052 Herford Tel.: 05221 189-0 E-Mail: info@herford.de Fachbereich Bildung und Sport
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragter der Hansestadt Herford persönlich Rathausplatz 1 32052 Herford E-Mail: datenschutz@herford.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Hansestadt Herford verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Antrags auf Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten. Die Hansestadt Herford darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 97 Schulgesetz NRW sowie §§ 5 u. 7 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) .
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Ihre personenbezogenen Daten werden zur Ausstellung von Schulwegtickets an die OWL Verkehr GmbH sowie an die jeweilige Schule weitergeleitet. Oder an das beauftragte Transportunternehmen.
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Im Rahmen der Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerfahrkarten) werden die Daten bis zu 5 Jahre aufbewahrt und im Zuge der Schülerbeförderung (Schülerfahrverkehr) 10 Jahre.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.